

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahn  
Beschlusskammer 3  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Sven A. Dittberner  
Senior Regulatory Counsel  
Regulatory Affairs

M +49 (0)176 8410 7195

E [sven.dittberner@telefonica.com](mailto:sven.dittberner@telefonica.com)

*Per Mail*

22. Dezember 2020

**Stellungnahme zur öffentlichen mündlichen Verhandlung in den Verfahren BK3d-20/030 bis 105 bezüglich der Anpassung der Regulierungsverfügungen für die Anrufzustellung an festen Standorten und in Mobilfunknetze**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Telefónica Germany bedankt sich für die Möglichkeit, im Nachgang zur mündlichen Verhandlung eine weitere Stellungnahme zu den Verfahren BK3-20/030-105 abzugeben. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Kammer im Sinne der Verfahrensökonomie die Verfahren für die Anpassung der Regulierungsverfügungen für die Festnetz- und Mobilfunkterminierungsentgelte (im Folgenden FTR und MTR) zusammen und mit ausreichendem Vorlauf durchführen will. Dennoch muss auch die effektive und ausreichende Beteiligung der betroffenen und interessierten Parteien sichergestellt werden. Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 02.10.2020 möchten wir daher auf folgenden Aspekt hinweisen.

Zentrale Grundlage der zukünftigen Regulierungssituation ist der delegierte Rechtsakt der EU-Kommission nach Artikel 75 des europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (European Electronic Communications Code EECC). Der delegierte Rechtsakt wurde am 18.12.2020 zwar von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Vor dessen Inkrafttreten müssen jedoch noch der Europarat und das Europäische Parlament zustimmen, was voraussichtlich nicht vor Ende Februar 2021 geschehen wird. Zwar hat die Beschlusskammer in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, im Falle einer Ablehnung durch Rat oder Parlament, neue Verfahren zur Änderung der Regulierungsverfügungen zu eröffnen. Im Sinne der Verfahrenseffizienz wäre es jedoch sachgerecht, die laufenden Verfahren BK3-20/030-105 erst nach Zustimmung der europäischen Institutionen zum delegierten Rechtsakt abzuschließen.

Da Artikel 6 des delegierten Rechtsaktes die Anwendung der unionsweiten Maximalentgelte erst zwei Monate nach Inkrafttreten vorsieht, bleibt somit nach Inkrafttreten noch ausreichend Zeit zur geplanten Anpassung der Regulierungsverfügungen.

Auch die nationale gesetzliche Umsetzung des EECC in deutsches Recht ist noch nicht abgeschlossen. Damit liegen die Grundlagen für eine substantielle Bewertung der Entwürfe der Regulierungsverfügungen nicht vor. Es kann ohne diese Rechtstexte in endgültiger Version weder bewertet werden, ob die Entwürfe auf Basis neuen TKG

rechtmäßig sind, oder, ob sie die Vorgaben des delegierten Rechtsaktes sinnvoll umsetzen. Das Konsultationsverfahren soll den betroffenen und interessierten Parteien die Gelegenheit geben, die Recht- und Zweckmäßigkeit der angedachten Maßnahmen zu bewerten. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen aber noch nicht vorliegen und sich noch ändern können, ist eine Stellungnahme nur schwer möglich.

Daher regen wir an, das Konsultationsverfahren zu verlängern, bis der Europarat und das Europäische Parlament dem delegierten Rechtsakt zugestimmt haben und das neue TKG erlassen wurde. Danach sollte den interessierten Parteien nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Freundliche Grüße

Handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'i.v.P.' followed by a stylized 'R'.

**Malte Piekarowitz**  
**Head of Market Regulation**

Handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'i.v.P.' followed by a stylized signature.

**Sven Dittberner**  
**Senior Regulatory Counsel**